

7. Änd. BP RH 19 „In der Stried“

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Festsetzungen immer städtebaulich begründbar und zur Erreichung des jeweils verfolgten Ziels erforderlich sein müssen. Ein Bebauungsplan muss nicht bestehende Regelungen in Fachgesetzen und -verordnungen (z.B. HENatG, GEG, BImSchV) wiedergeben, sondern kann darauf verweisen.

Außenbeleuchtung

Vgl. textliche Festsetzung § 9 Abs. 2 des Bebauungsplanes

Gegenüberstellung der Stellungnahme des BUND vom 11.06.2024:

Vorschlag BUND	Stellungnahme Planer GSP
<p>§ 6 (7) Festsetzung zur Beleuchtung gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m § 91 (3) Satz 1 HBO</p> <p>Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchten zulässig, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• vollständige seitliche Abschirmung; d.h. keine Abstrahlung in der Horizontalebene und darüber (0% Upward Light Ratio); die Abstrahlung auf benachbarte Grundstücke ist unzulässig; <p>• max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung;</p> <p>• max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung</p> <p>• Lichtpunkthöhe, die die Traufhöhe des nächstliegenden Gebäudes nicht übersteigt</p> <p>• Leuchtmittel mit Farbtemperatur 1800 bis max. 2700 Kelvin</p>	<p>Folgendes ist bereits festgesetzt: „Durch Einsatz von Blenden ist Streulicht nach oben zu vermeiden. Die Leuchtreichweite ist auf den zwingend zu beleuchtenden Bereich zu beschränken. Eine Beleuchtung der umliegenden Freibereiche ist zu vermeiden. Der Leuchtwinkel ist auf 45° nach unten zu beschränken.“</p> <p>Mit der Festsetzung werden negative Beeinträchtigungen durch Lichtverschmutzung in der Nacht auf Tiere, Ökosysteme und Menschen reduziert. Die bereits getroffene Festsetzung entspricht inhaltlich im Prinzip dem Vorschlag und verfolgt das gleiche Ziel. Die Festsetzung ist ausreichend bestimmt und ist bei späterer Bauausführung prüfbar, eine Umformulierung ist nicht erforderlich. Eine detailliertere Festsetzung in diesem Punkt wäre im Vollzug schwierig.</p> <p>Ziel dieses sehr bestimmten Festsetzungsvorschlags scheint es zu sein, Energie zu sparen und die Beleuchtungsstärke auf einer Fläche zu reduzieren. Warum aber eine Wegfläche weniger beleuchtet werden muss als ein Hof oder Parkplatz erscheint schwer zu begründen. Durch die bereits getroffene Festsetzung im Bebauungsplan wird insgesamt eine umweltschonende Außenbeleuchtung sichergestellt, die insbesondere auf energiesparende LED-Leuchten (dies ist im Festsetzungsvorschlag des Anregers nicht enthalten) mit einer warmweißen Farbtemperatur sicherstellt. Darüber hinaus erscheinen komplexe Festsetzung kaum begründbar, schwer im Vollzug prüfbar und nicht erforderlich, um das Ziel einer Vermeidung zur Lichtverschmutzung sicherzustellen.</p> <p>Nebenanlagen wie z.B. Leuchten müssen sich dem Hauptgebäude unterordnen. Auch die beiden zulässigen Werbemasten sind in Ihrer Höhe beschränkt und liegen unter der maximal zulässigen Gebäudehöhe des Marktes. Streulicht nach oben ist ausgeschlossen. Es wird somit kein Bedarf hierfür gesehen, die Festsetzung zu erweitern.</p> <p>Das Farbspektrum bzw. die -temperatur wird be-</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Leuchtdichten von max. 50 cd/m² (dörflicher Bereich) für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². • Leuchtdichten von max. 2 cd/m² (dörflicher Bereich) für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten. • Schaltung der Beleuchtung über Bewegungsmelder. 	<p>reits definiert. Die Festsetzung lautet: „Leuchtmittel mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K sind nicht zulässig.“ Eine Beschränkung nach unten ist nicht erforderlich. „Warmweißes Licht“ beginnt zwar bei 1.800 K, darunter geht die Farbtemperatur in das rötliche, aber weiterhin warme Licht. Je mehr Rotanteile desto weniger anziehend wirkt das künstliche Licht auf Insekten. Leuchtdichten beschreiben den Helligkeitseindruck. Durch die bereits getroffene Festsetzung im Bebauungsplan wird insgesamt eine umweltschonende Außenbeleuchtung mit warmweißem Licht ohne Streulicht sichergestellt. Darüber hinaus erscheinen komplexere Festsetzungen kaum städtebaulich begründbar, schwer im Vollzug (über)prüfbar und nicht erforderlich, um das Ziel zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sicherzustellen.</p> <p>Während der Betriebszeiten ist eine Schaltung über Bewegungsmelder nicht praktikabel, da es zu einem permanenten On/Off führen würde. Zudem grenzen öffentliche Bereiche an, die hier u.U. vom Bewegungsmelder mit erfasst würden. Eine so genaue Lichtplanung zu erstellen, die diese unerwünschten Effekte nicht zeigt, erscheint für den Siedlungsbereich nicht angezeigt.</p>
---	---

Zur Frage was als zentrenrelevante Sortimente definiert werden.

➔ Verweis auf Festsetzung und Begründung, in der Tabelle ist dies klar definiert

Durch die Beschränkung des Randsortimentes, das über den täglichen Grund- und Nahversorgungsbedarf hinausgeht, wird sichergestellt, dass sich das Randsortiment dem Kernsortiment in seinem Umfang und Gewichtigkeit deutlich unterordnet und negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich im Kernort vermieden werden. Eine darüber hinausgehende Beschränkung ist städtebaulich nicht begründbar und somit nicht möglich. Zumal im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan keinerlei Beschränkungen zum Sortiment bestehen, sodass hier der Verbrauchermarkt mit der Bebauungsplanänderung erstmals klar reglementiert wird.

Die Festsetzung ist zudem konform mit den Maßgaben des Regionalplans Südhessen.